

Baubeschreibung

**Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen
im Stadtgebiet Lünen
(3. Ausbaustufe)**

Straßenbauarbeiten

Inhaltsverzeichnis

1.	Angaben zur Baustelle	3
2.	Umfang Straßenbau.....	3
3.	Verkehrsverhältnisse in der Bauphase	4
4.	Verkehrsregelung und -sicherung	6
5.	Baufeld und Baubehinderungen.....	7
6.	Baum- und Vegetationsbestand	7
7.	Straßenbau	7
8.	Baustelleneinrichtung und Lagerflächen.....	8
9.	Arbeiten der Versorgungsträger / Beleuchtung	8
10.	Wasser / Abwasser / Strom	9
11.	Leitungsbestand in der Örtlichkeit	9
12.	Ausführungsvorschriften / Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	9
13.	Ausführungsunterlagen	10
14.	Baustellensprache	10
15.	Eignungs- und Gütenachweis	10
16.	Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen ..	10
17.	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme	10
18.	Bauablaufplanung.....	10
19.	Baubesprechung und Bauzeitenplan.....	11
20.	Bautagesberichte.....	11
21.	Preisermittlungen	12
22.	Bauüberwachung und Abrechnung.....	12
23.	Anlagen.....	13

1. Angaben zur Baustelle

Die Stadt Lünen beabsichtigt den barrierefreien Umbau von 10 Haltestellen (mit je 1-3 Haltepunkten) im Stadtgebiet. Die ausgeschriebenen Arbeiten unterteilen sich in zwei Lose (nördliches und südliches Stadtgebiet), welches jeweils in Form eines LVs dieser Ausschreibung beigefügt sind. Folgende Haltestellen sollen im Zuge der Maßnahme umgebaut werden:

Los 1 (Nord):

1. „Hbf. Nord“ an der „Ernst-Becker-Straße“ und an der „Münsterstraße“ (3 Haltepunkte)
2. „Hbf. Nord“ am Bahnhofsvorplatz / Platz der Vielfalt (2 Haltepunkte)
3. „Marienhospital“ an der „Borker Straße“ (2 Haltepunkte)
4. „Schulzentrum Brusenkamp“ an der „Rudolph-Nagel-Straße“ (1 Haltepunkt)

Los 2 (Süd):

1. „Förderzentrum Lünen“ an der „Moltkestraße“ (2 Haltepunkte + Deckensanierung)
2. „BRANDvital“ an der „Kupferstraße“ (2 Haltepunkte)
3. „Am Krähenort“ an der „Gahmener Straße“ (2 Haltepunkte + Deckensanierung)
4. „Lützwowstraße“ an der „Bebelstraße“ (2 Haltepunkte + Querungsinsel)
5. „Schulenkampstraße“ an der „Mengeder Straße“ (2 Haltepunkte)
6. „Seelhuve“ an der „Bebelstraße“ (2 Haltepunkte)

Gemäß der o. g. Aufteilung wird je Haltestelle mit 1-3 Haltepunkten eine Baustelleneinrichtungspauschale sowie eine Verkehrssicherungspauschale vergütet.

Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen im Wesentlichen die Erneuerung der Bordanlage und des Pflasters, die Regulierung der vorhandenen Frostschutzschicht, sowie überwiegend kleinteilige und vereinzelt großflächigere Asphaltarbeiten. Die Haltestellen werden z.T. mit neuen Fahrgastunterständen, Fahrradanhängern und Müllbehältern ausgestattet. Weitere Einzelheiten zur Baumaßnahme können den beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

Die Lage der Haltestellen kann dem Übersichtslageplan (s. Ausschreibungsunterlagen) entnommen werden. Die Haltepunkte an jeder Haltestelle sind jeweils direkt bzw. schräg gegenüberliegend.

2. Umfang Straßenbau

Die Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen nachfolgend aufgeführte Leistungen. Die Mengenangaben unterteilen sich auf die zuvor beschriebenen 4 (Los 1) bzw. 6 (Los 2) Standorte.

Los 1 (Nord):

Abbruch befestigter Flächen	ca.	1.800 m ²
Unbrauchbaren Boden abfahren	ca.	230 m ³
Herstellen von Straßen- und Seitenabläufen	ca.	7 St
Vorh. Frostschutzschicht regulieren	ca.	1.800 m ²
Schottermaterial liefern	ca.	500 to
Randeinfassungen aus Beton	ca.	450 m
Pflasterarbeiten	ca.	1.460 m ²
Asphaltflächen im Vollausbau (Kleinflächen)	ca.	85 m ²
Asphaltflächen im Vollausbau mit Halbst. Deckschicht	ca.	250 m ²
Fahrbahnmarkierungen aufbringen	ca.	55 m
3-feldrige Wartehalle liefern und aufstellen	ca.	8 St

Los 2 (Süd):

Abbruch befestigter Flächen	ca.	3.250 m ²
Unbrauchbaren Boden abfahren	ca.	450 m ³
Herstellen von Straßen- und Seitenabläufen	ca.	13 St
Vorh. Frostschutzschicht regulieren	ca.	3.250 m ²
Schottermaterial liefern	ca.	930 to
Randeinfassungen aus Beton	ca.	970 m
Pflasterarbeiten	ca.	1.900 m ²
Asphaltflächen im Vollausbau (Kleinflächen)	ca.	250 m ²
Asphaltflächen im Vollausbau	ca.	1.130 m ²
Asphaltflächen im Vollausbau mit Halbst. Deckschicht	ca.	170 m ²
Asphaltdeckensanierung inkl. Fräsen	ca.	600 m ²
Fahrbahnmarkierungen aufbringen	ca.	290 m
3-feldrige Wartehalle liefern und aufstellen	ca.	10 St
LSA-mast aufnehmen und wiederversetzen	ca.	2 St

Bei den Arbeiten handelt es sich überwiegend um kleinteilige Arbeiten, bedingt unter anderem durch die örtlichen Verhältnisse, durch die verschiedenen Standorte und durch den geringen Umfang der Arbeiten an den jeweiligen Standorten. Es ist daher mit kleinteiligen Arbeiten, Vor Kopf Arbeiten, halbseitiger Bauweise und Handeinbau zu rechnen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erschwernisse bei der Bauausführung, wie Arbeiten in beengten Bereichen, am vorhandenen Bestand, unter Fahrgastunterständen o.ä. in die EP's des LV einzukalkulieren sind. Auch ist der erhöhte Aufwand durch die Arbeit in Teilabschnitten zu berücksichtigen.

3. Verkehrsverhältnisse in der Bauphase

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden hinsichtlich der Baustellenorganisation besondere Anforderungen an den AN gestellt. Die geplante bauzeitliche Verkehrssicherung an den fünf umzubauenden Haltestellen ist nachfolgend beschrieben. Um die Verkehrseinschränkungen zu minimieren, dürfen einzelne Haltepunkte einer Haltestelle nicht zeitgleich umgebaut werden. Während des Umbaus aller Haltestellen sind in Abstimmung mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna (VKU) Ersatzhaltestellen einzurichten. Die Aufwendungen für die erforderliche Abstimmung mit der VKU ist in die Einheitspreise der Verkehrseinrichtung einzukalkulieren. Die nachfolgende Beschreibung der Verkehrsverhältnisse dient als Orientierung und spiegelt nicht den vollständigen Umfang der erforderlichen Verkehrssicherung wider.

Los 1 (Nord):

1. Haltestelle „Hbf. Nord“ an der Ernst-Becker-Straße und an der Münsterstraße:

Ernst-Becker-Straße: Jeweils halbseitige Sperrung der Fahrbahn in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 2a. Bei Vollsperrung des Gehweges, Fußgänger sind beidseitig am Zebrastreifen im Einmündungsbereich zur Münsterstraße auf die gegenüberliegende Straßenseite zu führen.

Münsterstraße: Halbseitige Sperrung der Fahrbahn in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 6 (Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerführung). Fußgänger sind beidseitig mit provisorischer F-LSA auf die gegenüberliegende Straßenseite zu führen.

2. Haltestelle „Hbf. Nord“ am Bahnhofsvorplatz / Platz der Vielfalt:

Jeweils halbseitige Sperrung der Fahrbahn in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 2. Fußgänger sind mittels vorhandener Quermöglichkeiten auf die gegenüberliegende Straßenseite zu führen.

3. „Marienhospital“ an der Borker Straße:

Halbseitige Sperrung der Fahrbahn in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 6 (Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerführung). Fußgänger sind beidseitig mit provisorischer F-LSA auf die gegenüberliegende Straßenseite zu führen.

4. „Schulzentrum Brusenkamp“ an der Rudolph-Nagel-Straße:

Einengung der Fahrbahn in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 1. Fußgänger sind mittels vorhandener Quermöglichkeiten auf die gegenüberliegende Straßenseite zu führen.

Los 2 (Süd):

1. Haltestelle „Förderzentrum Lünen“ an der Moltkestraße:

Jeweils halbseitige Sperrung der Fahrbahn in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 6 (Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerführung). Fußgänger sind beidseitig mit provisorischer F-LSA auf die gegenüberliegende Straßenseite zu führen. Erreichbarkeit der Anlieger muss aufrechterhalten werden.

2. Haltestelle „BRANDvital“ an der Kupferstraße:

Aufrechterhaltung des zweisepurigen Verkehrs auf der Fahrbahn in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 4 (Zweistreifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahstreifen). Fußgänger sind mittels vorhandener Quermöglichkeiten bzw. jeweils einseitig mit prov. FG-LSA auf die gegenüberliegende Straßenseite zu führen.

3. Haltestelle „Am Krähenort“ an der Gahmener Straße:

Jeweils Vollsperrung der Fahrbahn und Nebenanlagen in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 15. Einrichtung einer Kfz-Umleitungsstrecke über Altenderner Str / Auf dem Brink / Jägerstraße / Bahnstraße / Gahmener Straße (Länge ca. 6,5 km). Einrichtung einer Umleitungsstrecke für Fußgänger / Radfahrer über Görrestraße / Parkanlage / Am Lindeneck (Länge ca. 200 m). Fußläufige Erreichbarkeit der Anlieger muss aufrechterhalten werden.

4. „Lützowstraße“ an der Bebelstraße:

Zu Beginn der Arbeiten Aufnehmen / Wiederherstellung der Verkehrsinsel Jeweils halbseitige Sperrung der Fahrbahn in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 6 (Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerführung)
Für den Umbau der beiden Haltepunkte jeweils Aufrechterhaltung eines zweisepurigen Verkehrs auf der Fahrbahn in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 4 (Zweistreifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahstreifen). Fußgänger sind mittels vorhandener Quermöglichkeiten auf die gegenüberliegende Straßenseite zu führen.

5. „Schulenkampstraße“ an der Mengeder Straße:

Jeweils halbseitige Sperrung der Fahrbahn in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 6 (Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerführung). Fußgänger sind beidseitig mit provisorischer F-LSA auf die gegenüberliegende Straßenseite zu führen. Fußläufige Erreichbarkeit der Anlieger muss aufrechterhalten werden.

6. „Seelhuve“ an der Bebelstraße:

Aufrechterhaltung des zweisepurigen Verkehrs auf der Fahrbahn in Anlehnung an den RSA-Regelplan Nr. B I / 4 (Zweistreifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahstreifen). Fußgänger sind mittels zwei prov. FG-LSA auf die gegenüberliegende Straßenseite zu führen. Fußläufige Erreichbarkeit der Anlieger muss aufrechterhalten werden.

4. Verkehrsregelung und -sicherung

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)" ist zur Auftragserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor bei Fehlen eines solchen Nachweises den Bieter von der Angebotswertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

Allgemein gilt:

Der AN trägt die volle Verantwortung für die Verkehrssicherheit auf der Baustelle für sein Gewerk und die ordnungsgemäße Beschilderung, Beleuchtung und Absperrung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen.

Die erforderlichen Genehmigungen sind durch den AN bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Der AN haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG entstehenden unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen etwa erhobenen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen. Für den AG besteht keinerlei Sicherungspflicht.

Grundsätzlich gilt für sämtliche Verkehrsmaßnahmen die StVO vom 16.11.1970 mit Vwv-StVO vom 24.11.1970 in der derzeit gültigen Fassung und die vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 2021 in der derzeit gültigen Fassung, sowie die ZVB/E - StB 2000, Teil B, Ziff. 107 in der derzeit gültigen Fassung und die BVB - StB - Besondere Vertragsbedingungen (09/01), Nr. 8.3. in der derzeit gültigen Fassung. Die Art der Verkehrsführung und die Absperrung und Kennzeichnung der Straßenbaustellen ist nach den Regelplänen der RSA 21 in der derzeit gültigen Fassung anzugeben, zusätzlich ist die ZTV- SA 97 in der derzeit gültigen Fassung zu beachten. Gemäß RSA 21 ist jedoch vom Auftragnehmer entsprechend den örtlichen Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten ein Verkehrszeichenplan aufzustellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Einholung der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen erfolgt durch den Auftragnehmer und ist in die Einheitspreise mit einzurechnen (wenn hierfür nicht LV Leistungspositionen vorgesehen sind).

Im Rahmen der Kontrolle und Wartung hat der Auftragnehmer (bzw. sein Nachunternehmer) Kontroll-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an den Verkehrsschildern, Markierungen, Leitelementen, Verkehrs-, Beleuchtungs- und Schutzeinrichtungen gem. ZTV-SA regelmäßig durchzuführen. Dies ist in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzukalkulieren und gilt für Maßnahmen längerer Dauer.

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit, an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung stellt eine Nebenleistung dar und ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von dieser Verpflichtung. Jede Änderung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie der Verkehrsführung bedarf der vorherigen schriftlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde bzw. örtliche Bauüberwachung.

5. Baufeld und Baubehinderungen

Bei den auszuführenden Arbeiten handelt es sich um Bauen im Bestand. Erschwernisse durch die beengten Platzverhältnisse und das abschnittsweise Bauen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Die Arbeiten erfolgen zum Teil unter bestehenden Fahrgastunterständen (Lichte Höhe bis zu 2,5 m). Der Geräteeinsatz ist entsprechend zu organisieren. Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Arbeiten sind zügig und in Abstimmung mit den Anliegern durchzuführen. Über die zeitliche Durchführung und den Personaleinsatz sind dem AG vor Auftragserteilung schlüssige Angaben zu machen.

Unter anderem an den Haltestellen „BRANDvital“ und „Seelhuve“ wird auf die Notwendigkeit von Vor-Kopf-Arbeiten hingewiesen bzw. dass sich das Baufeld weitestgehend auf die vorhandenen Nebenanlagen beschränkt, da eine Sperrung der Fahrbahn nicht / nur in geringem Umfang möglich ist.

Bei allen Arbeiten sind Erschütterungen mit nachhaltigen Folgen für anliegende Gebäude und deren Inventar zu unterbinden. Der Einsatz aller lärm- oder erschütterungsintensiver Baugeräte ist auf die örtlichen Gegebenheiten sowie mit dem AG abzustimmen und der Einsatz ist anzumelden.

Staubemissionen sind durch regelmäßiges Befeuchten der Oberflächen zu vermeiden.

6. Baum- und Vegetationsbestand

Auf die Schwierigkeiten und Erschwernisse bei der Herstellung der Pflasterflächen im Kronentraufenbereich der vorhandenen Bäume wird hiermit besonders hingewiesen. Mehrkosten, die hierdurch entstehen, sind in die E-Preise des LV einzurechnen.

Während des gesamten Bauablaufs sind zwingend die DIN EN 18920 (Schutz von Bäumen auf Baustellen) und die RAS LP 4 in der zur Zeit dieser Ausschreibung gültigen Fassung zu beachten. Grundsätzlich ist der Pflanzen- und Baumbestand, einschließlich der Wurzelbereiche, im Bereich des Baufeldes und auch außerhalb des Baugeländes vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigungen hieran einschließlich der Folgeschäden gehen zu Lasten des AN.

Das Lagern von Baustoffen/ -materialien, gefährlichen Stoffen (Ölen, Säuren usw.) sowie das Abstellen von Baufahrzeugen/ -maschinen ist im Bereich der Kronenschirmflächen der Bäume untersagt.

7. Straßenbau

Gesteinskörnungen im Straßenoberbau

Für den Nachweis der Eignung der Gesteinskörnungen sind die Ergebnisse der Güteüberwachung (Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung) nach den TL G SoB-StB bzw. nach dem v. g. Gem.Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001 heranzuziehen.

Für die Prüfhäufigkeiten der wasserwirtschaftlichen Merkmale gelten für alle Verwendungszwecke die Angaben in Anlage 2.3 Spalte 7 der TL G SoB.

Maßgebend ist das letzte Prüfzeugnis bzw. sind die letzten Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung, welche(s) die Ergebnisse aller maßgebenden bautechnischen und wasserwirtschaftlichen

Prüfparameter enthalten müssen/muss.

Werden im Rahmen von Kontrollprüfungen unzulässige Abweichungen von den vertraglich zugesicherten Eigenschaften insbesondere von den wasserwirtschaftlichen Merkmalen festgestellt, hat der Auftragnehmer alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu tragen und alle zusätzlichen Auflagen der zuständigen Wasserbehörde zu eigenen Lasten zu erfüllen.

Angaben zur Ausführung - Pflaster

An die Pflasterarbeiten und die Qualität des Pflastermaterials werden seitens des AG höchste Ansprüche gestellt. Hinsichtlich der Vorgaben, Bemusterungen und Prüfungen im Bauablauf sei an dieser Stelle auch auf die ZTV Pflaster verwiesen. Der AG behält es sich vor, neben den gelieferten Pflastersteinen auch das Bettungs- und Fugenmaterial durch einen unabhängigen Gutachter während der Bauzeit beproben zu lassen. Führen mangelhafte Materiallieferungen zu Bauverzögerungen, gehen daraus resultierende Mehraufwendungen gleich welcher Art voll zu Lasten des AN.

Der Auftragnehmer hat die Filterstabilität der von ihm zu liefernden Tragschicht-, Bettungs- und Fugenmaterialien untereinander nach DIN 18035, Teil 5, auf Anforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen. Dabei sind verbindliche Angaben zu den einzelnen Herstellern / Lieferanten, den Sortierungen und den Sieblinien zu machen. Ein Wechsel der Hersteller/Lieferanten, Sortierungen oder der Sieblinienbereiche ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber möglich.

Die befestigten Flächen sind grundsätzlich in Abstimmung mit der BÜ bei Einhaltung der maßgeblichen Winkel und Fluchten auf ein ganzes Rastermaß anzupassen. Notwendige Schnitarbeiten durch nicht angepasste Flächen werden nicht vergütet. Alle Pflasterflächen sind grundsätzlich rechtwinklig anzulegen, es sei denn andere Winkel sind in der Planzeichnung ausdrücklich angegeben.

Geschnittene Steine mit Steinlängen weniger der Hälfte der Originalgröße sind durch die Verwendung von 1,5-Steinen zu vermeiden. Gleiches gilt zur Vermeidung von Kreuzfugen in zu Radien parallelen Halbsteinverband. 0,5-Steine und 1,5-Steine zur Herstellung eines Halbsteinverbandes sind Bestandteil der jeweiligen Position ohne eigens genannt zu werden.

Durch Schnitarbeiten oder sonst wie anfallende Steinreste sind zur Verwertung nach Wahl des AN abzufahren, abgerechnet wird die verlegte Fläche.

Die Verlegung findet in Teilflächen statt bzw. im Pflasterwechsel. Die Bordsteine, Rinnen etc. werden im Bereich bereits hergestellter Tragschichten eingebaut. Bei den Erdarbeiten ist der Mehraufwand durch eingebaute und verdichtete Mineralgemische einzukalkulieren.

8. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen

Dem AN steht grundsätzlich nur sein eigenes Baufeld als Lagerfläche zur Verfügung. Alle Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (auch kurzfristige) sind mit dem AG abzustimmen. Aufgrund mangelnder Abstimmung erforderliches Umsetzen von gelagertem Material geht zu Lasten des AN und wird nicht gesondert vergütet. Die vom AN genutzten Flächen sind ohne gesonderte Vergütung allseitig mit verschleißbaren Bauzaun abzusichern.

9. Arbeiten der Versorgungsträger / Beleuchtung

Nicht mehr benötigte bzw. umzusetzende Beleuchtungsmasten werden entsprechend des Baufortschritts durch die Stadtwerke Lünen bzw. dessen Nachunternehmer vom Netz abgeklemmt und durch den AN abgebaut.

Das Aufstellen neuer Leuchten bzw. die Wiedermontage erfolgt ebenfalls durch die Stadtwerke Lünen. Vorab müssen Leitungsgräben / Kopflöcher durch den AN hergestellt werden. Die Arbeiten müssen daher in enger Abstimmung mit den Stadtwerken sowie dem AG und der Bauüberwachung realisiert werden. Der entsprechende Koordinierungsaufwand ist in die Einheitspreise des LV einzurechnen.

10. Wasser / Abwasser / Strom

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ent- und Versorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers. Die Kosten für die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser sind in die Einheitspreise einzurechnen, soweit keine besondere Position dafür vorgesehen ist.

11. Leitungsbestand in der Örtlichkeit

Im Baustellenbereich befindet sich ein breit gefächertes Leitungssystem aus Leitungen und Kabeln der unterschiedlichsten Versorgungsunternehmen. Tiefe von 0,45 m bis 1,40 m ab Oberkante vorh. Befestigung. Die Erdarbeiten sind mit größter Sorgfalt durchzuführen, da auch mit höherliegenden Leitungen und Kabeln gerechnet werden muss. Vor der Herstellung der Baugrube ist die Lage der Versorgungsleitungen zu erkunden.

12. Ausführungsvorschriften / Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Alle Maßnahmen zur Erfüllung der polizeilichen, bauaufsichtsbehördlichen, gewerbeaufsichtlichen, berufsgenossenschaftlichen Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften sowie die dazugehörenden Auflagen sind genauestens einzuhalten. Der AN muss der zuständigen Berufsgenossenschaft angehören und die gewerberechtlichen Auflagen erfüllen

Es gelten die, für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen einschlägigen DIN-Normen in der neusten Fassung, sowie sonstige Vorschriften (u.a. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen Für alle Arbeiten gelten die Bestimmungen, Richtlinien, Merkblätter und Verordnungen in der jeweils gültigen neusten Fassung. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme relevanten Normen der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.) sind verbindlich

Die Lieferung aller Materialien ist entsprechend der VOB - Teil C in jeder Leistung enthalten, soweit in den einzelnen Positionen der Leistungsbeschreibung nichts Anderes über die Lieferung angegeben ist. Darüber hinaus sind in die Lieferung aller Materialien sämtliche Maut-, Transport- und Speditionskosten einzurechnen.

Soweit im Leistungstext nicht besonders darauf hingewiesen wird, beinhaltet:

- **„Herstellen“**: Das Liefern, Fördern, Abladen, Zusammensetzen bis zur vertragsgerechten Fertigstellung der Leistung.
- **„Entsorgen“** bzw. **„zur freien Verwendung des AN abfahren und einer Wiederverwertung zuführen“**: Das Aufnehmen, Fördern, Abladen, Bearbeiten, Verwerten bis zur vertragsgerechten Nachweisung der ordnungsgemäßen Entsorgung und Endablagerung nach den gesetzlichen Abfallbeseitigungsvorschriften.

13. Ausführungsunterlagen

Der Ausschreibung liegen Pläne und Übersichten bei. Sie dienen dem Verständnis der Leistungstexte. Bei Abweichungen zwischen der Zeichnung und dem Leistungstext ist allein der Langtext als Kalkulationsgrundlage verbindlich.

Die Ausführungspläne werden dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung in einfacher Ausfertigung übergeben. Mehrausfertigungen werden gegen Selbstkostenerstattung zu Verfügung gestellt.

14. Baustellensprache

Die Baustellensprache ist deutsch. Der AN verpflichtet sich an der Baustelle ständig eine Aufsichtsperson mit guten Fachkenntnissen und Erfahrungen für die beauftragten Arbeiten vorzuhalten. Diese Person muss die Fachkenntnisse nachweisen können und sicher im Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift sein.

15. Eignungs- und Gütenachweis

Der AN hat dem AG nach Aufforderung Eignungs- und Gütenachweise über die Baustoffe und Baustoffgemische (u.a. Asphaltarten, Bettungsmaterial und Schotter) unentgeltlich vorzulegen.

Tragfähigkeitsnachweise und Rammsondierungen sind als Eigenüberwachungsleistung dem AG in ausreichender Anzahl unaufgefordert nachzuweisen. Nach Rücksprache mit dem AG ist auch der Einsatz des dynamischen Plattendruckgerätes möglich. Korrelationswerte müssen ermittelt und mit dem AG abgestimmt werden.

16. Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen

Sofern in den Leistungspositionen die Beschreibung des Baugrundes oder der Böden durch Einordnung in Boden - oder Felsklassen erfolgt, definieren sich diese gemäß der jeweiligen ATV DIN-Normen VOB/C Ausgabe 2012.

Bodenabfuhr zur freien Verwertung nach Wahl des AN muss entsprechend der geltenden Bestimmungen/Satzungen erfolgen. Wiederaufbereitbare Inertstoffe (Straßenaufbruch, Beton-, Mauerwerk usw.) sind der Wiederverwendung, z.B. einer Recycling-Anlage, zuzuführen. Ggfl. anfallende Gebühren hierfür trägt der Auftragnehmer.

17. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme

Sollten fertiggestellte Teilabschnitte in Betrieb gehen bewirkt dies keine Teilabnahme. Die Abnahme und Beendigung der Arbeiten sind dem AG schriftlich anzuzeigen.

18. Bauablaufplanung

Um die örtlichen Verkehrseinschränkungen zu minimieren dürfen keine gegenüberliegenden und räumlich unmittelbar nebeneinanderliegenden Haltepunkte zur selben Zeit bearbeitet werden. Die

Abfolge der zu bearbeitenden Haltestellen ist nach Auftragsvergabe eng mit dem Auftraggeber und der Örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Erst nach vollständiger Fertigstellung einer Haltestelle, darf der Bau der darauffolgenden Haltestelle beginnen. Das mehrfache Umsetzen der Geräte, Baustelleinrichtung, Verkehrssicherung etc. sind in die EPs der entsprechenden Leistungsposition einzurechnen.

Der Bauablauf ist so zu planen und einzuteilen, dass sämtliche Bauarbeiten ohne Zeitverzug bzw. Stillstand auf der Baustelle durchgeführt werden.

19. Baubesprechung und Bauzeitenplan

Die Verbindlichen Fristen für den Baubeginn, Baufertigstellung sowie diverser Zwischentermine können den besonderen Vertragsbedingungen entnommen werden.

Vor Baubeginn ist, in Abstimmung mit der Projektleitung des AG und in Abstimmung mit allen Baubeteiligten, ein verbindlicher Bauzeitenplan aufzustellen. Abweichungen im Bauzeitenplan sind nur einvernehmlich zwischen AN und AG zutreffen, der Bauzeitenplan ist ständig bzw. alle vier KWs. fortzuschreiben.

Es wird eine regelmäßige Baustellenbesprechung AN/AG (mind. 1x je Woche) zum Abgleich bzw. Einhaltung der Bauzeiten und des Bauablaufes vereinbart.

20. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich oder zur wöchentlich, stattfindenden Baubesprechung zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer / andere Unternehmer,
- Anzahl der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Tägliche Kontrolle der Fahrzeuge und Baugeräte auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten mit schriftlicher Protokollierung,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichsten Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Asphaltarbeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Verlangt der Auftragnehmer eine Bestätigung vom Auftraggeber bzw. Bauüberwacher über den Empfang der Bautagesberichte, wird darauf hingewiesen, dass mit dem Empfang keine Anerkennung der Richtigkeit der Bautagesberichte durch den Auftraggeber erfolgt.

21. Preisermittlungen

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

22. Bauüberwachung und Abrechnung

Zur Prüfung der Abschlags- bzw. Schlussrechnungen sind Abrechnungsunterlagen Haltepunktweise zu bilden und jeweils 1-fach dem AG zu übergeben. Die Aufmaße und Massenermittlungen sind entsprechend der Aufgliederung des LVs aufzustellen.

Sämtliche Rechnungen sind in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer seine Rechnungen und Aufmaßberechnungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach elektronisch gefertigten Unterlagen zur Prüfung einzureichen.

Elektronisch erfasste bzw. gemessene Daten werden nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG anerkannt. Die Aufmaßarbeiten sind in Anwesenheit eines Vertreters des Auftraggebers durchzuführen und zu protokollieren. Dem Auftraggeber sind die erfassten Daten unmittelbar nach Durchführung der Vermessungsarbeiten im Original auszuhändigen.

Die Originale der Aufmaße, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

Bei Abrechnung nach Teilbereichen sind die Aufmaße in Absprache mit dem AG entsprechend der Abrechnungsgrenzen getrennt oder nach vorgegebener Nummerierung der Aufmaßblätter aufzustellen.

Alle Maße des Bauvorhabens müssen in der Abrechnungszeichnung enthalten sein. Diese sollten an markanten Punkten angelegt werden, damit sie in der Örtlichkeit geprüft werden können. Dieses gilt auch bei Abrechnungen mit einer elektrooptischen Geländeaufnahme.

Sämtliche Vermessungsarbeiten sind bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Bei allen Asphalt- und Schotterpositionen sowie Positionen in denen Schüttgüter zur Auf- und Verfüllung auf der Baustelle verwendet werden ist ein Soll/Ist-Vergleich durchzuführen. Zur Abrechnung sind die Originalwiegekarten und Lieferscheine auf der Baustelle von der Bauleitung abzeichnen bzw. anerkennen zu lassen. Nicht anerkannte Wiegekarten bzw. Lieferscheine finden bei der Abrechnung keine Berücksichtigung.

23. Anlagen

Der Ausschreibung sind folgende Anlagen beigelegt:

- 1x Übersichtslageplan (M.=1:25.000)

Los 1 (Nord):

- 5x Lagepläne Verkehrsanlagen (M.=1:100):
 1. Hbf. Nord (Bahnhofsvorplatz / Platz der Vielfalt) (2 Haltepunkte)
 2. Hbf. Nord (Münsterstraße) (1 Haltepunkt)
 3. Hbf. Nord (Ernst-Becker-Straße) (2 Haltepunkte)
 4. Marienhospital (2 Haltepunkte)
 5. Schulzentrum Brusenkamp (1 Haltepunkt)
- 3x Ausbauquerschnitte (M.=1:50):
 1. Hbf. Nord (Münsterstraße) (1 Haltepunkt)
 2. Marienhospital (2 Haltepunkte)
 3. Schulzentrum Brusenkamp (1 Haltepunkt)

Los 2 (Süd):

- 8x Lagepläne Verkehrsanlagen (M.=1:100):
 1. Förderzentrum Lünen (2 Haltepunkte)
 2. BRANDvital Bucht 1 (1 Haltepunkt)
 3. BRANDvital Bucht 2 (1 Haltepunkt)
 4. Am Krähenort (2 Haltepunkte)
 5. Lützowstraße (2 Haltepunkte)
 6. Schulenkampstraße (2 Haltepunkte)
 7. Seelhuve Bucht 1 (1 Haltepunkt)
 8. Seelhuve Bucht 2 (1 Haltepunkt)
- 8x Ausbauquerschnitte (M.=1:50):
 1. Förderzentrum Lünen (2 Haltepunkte)
 2. BRANDvital Bucht 1 (1 Haltepunkt)
 3. BRANDvital Bucht 2 (1 Haltepunkt)
 4. Am Krähenort (2 Haltepunkte)
 5. Lützowstraße (2 Haltepunkte)
 6. Schulenkampstraße (2 Haltepunkte)
 7. Seelhuve Bucht 1 (1 Haltepunkt)
 8. Seelhuve Bucht 2 (1 Haltepunkt)